

Tagesordnungspunkt 7.4

Genehmigung des Nachtragshaushaltes

Die KV hat mit Schreiben vom 12.10.2022 mitgeteilt, dass der Jahresfehlbetrag im Ergebnishaushalt bzw. die Unterdeckung im Finanzhaushalt nunmehr -50.500 € bzw. -28.900 € beträgt und die Ortsgemeinde weiterhin gegen das Haushaltsausgleichsgebot verstößt und sich der rechtswidrige Bestand an Krediten zur Liquiditätssicherung weiter vergrößert. Durch die weit über dem Durchschnitt liegende Einnahmenschöpfung im Bereich der Grundsteuer B wird jedoch von kommunalaufsichtlichen Maßnahmen abgesehen.

Die mit dem Haushalt 2022 beschlossenen Gebührenerhöhungen der Grundsteuer A auf 345 v.H. und der Grundsteuer B auf 465 v.H. entsprechen ab 2023 den vorgegebenen Nivellierungssätzen des Landes. Lediglich die Gewerbesteuer muss im nächsten Haushalt von derzeit 345 v.H. auf 380 v.H. angepasst werden.